

**Beschlußempfehlung**

Ausschuß  
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 5. 12. 1985

**Betr.: Verfassungsgerichtliches Verfahren**

Antrag festzustellen:

1. Der Untersuchungsausschuß „Strafsache Kanter“ des Landtags Rheinland-Pfalz hat durch den in seiner 6. Sitzung am 28. Juni 1985 gefaßten Beschluß, mit dem die von den Antragstellern begehrte Vernehmung des Eberhard von Brauchitsch als Zeugen abgelehnt worden ist, gegen Art. 91 der Verfassung von Rheinland-Pfalz verstoßen.
2. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat durch den in seiner 50. Sitzung am 30. August 1985 gefaßten Beschluß, mit dem er die von den Antragstellern begehrte Beauftragung des Untersuchungsausschusses „Strafsache Kanter“, Eberhard von Brauchitsch als Zeugen zu vernehmen, abgelehnt hat, gegen Art. 91 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verstoßen.

Antragsteller: Hugo Brandt, Abgeordneter des Landtags Rheinland-Pfalz  
und 37 weitere Abgeordnete des Landtags Rheinland-Pfalz

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Karl-Heinz Weyrich,  
MdL, Am Horren 22,  
Altrip

- Antragsgegner: 1. Untersuchungsausschuß „Strafsache Kanter“ des Landtags  
Rheinland-Pfalz, vertr. durch den Präsidenten, Deutsch-  
hausplatz 12, Mainz
2. Landtag Rheinland-Pfalz, vertr. durch den Präsidenten,  
Deutschhausplatz 12, Mainz

— Schreiben des Bundesverfassungsgerichts — Zweiter Senat — vom 11. Okto-  
ber 1985 — 2 BvH 2/85 —

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, folgenden  
Beschluß zu fassen:

Der Landtag sieht in dem o. a. Verfahren von einer Äußerung gegenüber  
dem Bundesverfassungsgericht ab.

Herbst  
Vorsitzender

(Ausgegeben am 17. 12. 1985)